

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. August 1955

319/A.Bz
zu 340/JAnfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. E b e n b i c h l e r und Genossen, betreffend die Errichtung von Milchstuben, Milchbars und dergleichen, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a folgendes mit:

Die geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen enthalten keine Beschränkung, Milch in einer den modernen Konsumbedürfnissen entsprechenden Betriebsform zu verabreichen. In § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird die "Milchtrinkhalle" als eigene Betriebsform besonders angeführt. Im übrigen lässt diese Bestimmung, die nur eine demonstrative Aufzählung einzelner Betriebsformen enthält, das Entstehen neuer, den jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen angepassten Betriebsformen zu.

Auch das im § 18 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Erlangung einer Konzession für ein Gast- und Schankgewerbe aufgestellte Erfordernis des Vorliegens eines Bedarfes bietet für die Errichtung derartiger Unternehmen kein rechtliches Hindernis, da eine Befriedigung des Bedarfes wohl nur dann angenommen werden kann, wenn in der näheren Umgebung des in Aussicht genommenen Standortes bereits Betriebe mit einem in gleicher Weise spezialisierten Angebot und einer ähnlichen Ausstattung und Aufmachung bestehen. Aus dem Umstand allein, dass andere Gast- und Schankgewerbebetriebe auch die Teilberechtigung zur Verabreichung von Milch und Milchmischgetränken besitzen, aber von dieser Befugnis nur in untergeordnetem Umfang Gebrauch machen, kann jedenfalls noch nicht geschlossen werden, dass für eine nur auf diese Teilberechtigung eingeschränkte Konzession kein Bedarf bestünde.

Da die gewerberechtlichen Vorschriften - insbesondere seit dem Ausserkrafttreten des Untersagungsgesetzes - auch keine sonstigen, die Verabreichung von Milch beschränkenden Bestimmungen enthalten, besteht keine Veranlassung, zur Förderung des Absatzes von Milch eine Novellierung der Gewerbeordnung vorzunehmen.

Auch im Milchwirtschaftsgesetz sind seit Aufhebung der Bestimmungen über den Bewilligungzwang für Milchsondergeschäfte, Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften und milchführende Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte durch die 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle keine Bestimmungen enthalten, die der Ausweitung des Milchkonsums im Sinne der Ausführungen der Anfrage Beschränkungen auferlegen würden. Ebenso sind in den sonstigen, in den

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. August 1955

Zuständigkeitsbereich der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau bzw. für Land- und Forstwirtschaft fallenden Vorschriften keine den Milchabsatz hemmenden Bestimmungen enthalten. Es besteht daher auch keine Veranlassung, entsprechende Revisionsvorschläge auszuarbeiten.

Zusammenfassend beantworte ich die beiden Fragen wie folgt:

Wie aus meinen obigen Ausführungen ersichtlich ist, ist zur Förderung des Absatzes von Milch weder eine Novellierung der Gewerbeordnung erforderlich, noch ergibt sich die Notwendigkeit, eine Revision der den Milchabsatz hemmenden Bestimmungen vorzunehmen, da solche Bestimmungen nicht bestehen.

-.-.-.-

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. August 1955

319/A.B.
zu 340/JAnfragebeantwortung

In der von der Parlamentskorrespondenz am 18. August d.J. wiedergegebenen Anfragebeantwortung mit der oben angeführten Bezeichnung hat der erste Absatz auf dem 1. Beiblatt richtig wie folgt zu lauten:

Auf die Anfrage der Abg. E b e n b i c h l e r und Genossen, betreffend die Errichtung von Milchstuben, Milchbars und dergleichen, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

-.-.-.-.-